



Zusatzunterricht der zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialassistenten

Grundlage sind die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 sowie die Vereinbarungen über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 09.03.2001

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den zuständigen Klassenlehrer/ die zuständige Klassenlehrerin zu Beginn der Ausbildung.

Zusatzunterricht und Unterrichtsorganisation

Der Zusatzunterricht umfasst 80 Stunden Englisch und 240 Stunden Mathematik. Er findet während der beiden Ausbildungsjahre zusätzlich zum Pflichtunterricht statt. Nach der Beendigung der Unterrichtsverpflichtung im Prüfungshalbjahr findet er **weiterhin** bis zum Zeitpunkt der Zusatzprüfung statt.

Teilnahme an der Zusatzprüfung und Prüfungsdurchführung

- Voraussetzung zur Teilnahme an der Zusatzprüfung ist die regelmäßige Teilnahme am Zusatzunterricht mit im Durchschnitt mindestens ausreichenden Leistungen in diesen Fächern.
- Die Zusatzprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch (180 Minuten), Englisch (90 Minuten) und Mathematik (180 Minuten) sowie gegebenenfalls eine mündliche Prüfung. Sie findet nach Beendigung der Abschlussprüfung zum staatlich geprüften Sozialassistent/staatlich geprüften Sozialassistentin statt.
- Die mündliche Prüfung kann in den Bereichen durchgeführt werden, bei denen die Vornoten und die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung voneinander abweichen.
- Die Vornoten werden gebildet auf Grund der unterrichtlichen Leistungen im Pflichtunterricht im Fach Deutsch sowie im Wahlpflichtunterricht Englisch und Mathematik.

Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife

- Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, wenn der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit noch nicht erbracht ist. Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder durch den Nachweis einer mindestens halbjährigen einschlägigen Praktikantentätigkeit in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen. Das Praktikum ist durch Vertrag zu begründen und durch ein Praktikantenzeugnis zu belegen.
- Die Abschlussnote wird aus den Endnoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie aller weiteren Fächer der Ausbildung (außer Religion) gebildet.

Ich habe Interesse am Erwerb der Fachhochschulreife und werde an der Informationsveranstaltung in der ersten Unterrichtswoche teilnehmen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten